

OPEN TERMS OF TRADE

Das Österreichische Filminstitut sieht in der **Kooperation mit Streaming-Plattformen / VoD-Anbietern** eine Chance, als innovativer Partner für den DACH-Markt die Finanzierung und Verbreitung ö Filme signifikant zu erhöhen. Dazu bedarf es einer dynamischen Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die in unterschiedlichen Varianten erfolgen kann.

Diese „**Open Terms of Trade**“ sind nicht formeller Teil der Richtlinien, dienen jedoch als verbindliche Beurteilungskriterien für selektive Förderentscheidungen der Projektkommission und wurden vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Streamer / Plattformen als Ko-Produzenten

Wesentliches Element im Rahmen einer **Koproduktion** mit Streamern ist die Stärkung der/des unabhängigen österreichischen Produzenten/in und die Berücksichtigung der Interessen unseres Vertragspartners ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens, insbesondere auch unter Berücksichtigung zukünftiger Änderungen hinsichtlich erweiterter Online-Verwertungsrechte des ORF („ORF-Player“).

Die **Unabhängigkeit** einer Produktion ist gegeben, wenn sichergestellt ist, dass die/der ö Produzent/in angemessen **an den Erlösen beteiligt** wird und nach marktüblicher Frist ein vollständiger **Rechterückfall** erfolgt. Verstöße dagegen führen zu einer vollständigen Rückzahlung sämtlicher Förderungsmittel (gem. Punkt 15.1.1. der RL).

Auch inhaltlich muss die ö Produktion in der Lage sein, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen bzw. gleichberechtigt in inhaltliche Entscheidungen eingebunden werden.

Um die Zugänglichkeit zu geförderten Filmen im Kino für das heimische Publikum zu gewährleisten, hat eine angemessene **Kinoauswertung in Ö** (auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlangung von Referenzmitteln) im Einklang mit dem geltenden Filmförderungsgesetz (FFG) und den Förderungsrichtlinien (RL) zu erfolgen.

Die derzeit in Geltung befindliche Regelung gem. Punkt 11.3.2. RL sieht vor, dass eine Auswertung über Plattformen frühestens 3 Monate ab Kinostart erfolgen kann. In ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Aufsichtsrat weiter verkürzt werden, wenn dies für die bestmögliche Verwertung des Films erforderlich ist und die Kinoauswertung (als „Grundform“) in Ö dadurch nicht gefährdet wird.

Eine zumindest einmalige **Festival-Auswertung** gem. aktueller Festival-Liste (Anhang D der RL) hat darüber hinaus ebenfalls möglich sein, um insbesondere die künstlerische Stellung und kulturelle Ausstrahlung des ö Films im Ausland zu gewährleisten.

2. Streamer / Plattformen als Lizenznehmer

Vorrangiges Ziel im Rahmen der Beteiligung von Streaming-Plattformen / VoD-Anbietern als Lizenznehmer ist die Erweiterung der Vertriebsmöglichkeiten und damit die Steigerung der weltweiten Sichtbarkeit des ö Films.

Die **Lizenzdauer** für die VoD-Auswertung bei Lizenz-Verkäufen nach Drehende (bei Rohschnitt) hat (unter Berücksichtigung ob exklusiv oder nicht exklusiv) mit der Höhe der Lizenzzahlung angemessen und marktüblich zu korrespondieren, wobei eine exklusive VoD Verwertung nur zulässig ist, wenn die Lizenzzahlung mind. in der doppelten Höhe des im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteils (inkl. Lizenz, MG, etc.) der Produzentin / des Produzenten liegt.

Auch im Falle eines Lizenzerwerbs ist eine angemessene reguläre **Kinoauswertung in Ö** zu gewährleisten. Es gelten dieselben Bedingungen wie für Koproduktionen. Demgemäß ist auch grundsätzlich eine zumindest einmalige **Festival-Auswertung** gem. aktueller Festival-Liste (Anhang D) zu ermöglichen.